



Merkblatt **zur Einreise von Angehörigen des Spätaussiedlers**

Mit diesem Merkblatt will Sie das Bundesverwaltungsamt über die Möglichkeiten der Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlers informieren.

1. Einbeziehung in den Aufnahmebescheid

Personen, die als Spätaussiedler Aufnahme in Deutschland finden wollen, können die Einbeziehung ihres Ehegatten und/oder ihrer Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder) in den Aufnahmebescheid beantragen. Der Einbeziehungsantrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz gestellt werden oder auch später und sogar noch nach Erhalt des Aufnahmebescheides. Eine Einbeziehung kann auch noch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, solange der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehält. Bei Ehegatten muss die Ehe mit dem künftigen Spätaussiedler seit mindestens drei Jahren bestehen.

Es dürfen nur Personen einbezogen werden, die Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates nachweisen. Hierzu gehört, dass sie

- vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen,
- z. B. sich und andere vorstellen und Fragen zur Person stellen und beantworten können, und
- ein wenig auf Deutsch schreiben können, indem sie z. B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse und Nationalität eintragen.

Der Nachweis kann durch Vorlage des Zeugnisses „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder im Rahmen eines „Sprachstandtests“ des Bundesverwaltungsamtes unter Verwendung des Testformats „Start Deutsch 1“ erbracht werden.

Nähere Informationen über das Testformat „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter www.goethe.de. Dort erfahren Sie auch, an welchen Orten Prüfungen des Goethe-Institutes stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.

Die Kosten der Anreise und einer Übernachtung am Ort der Anhörung können nicht erstattet werden. „Sprachstandtests“ werden an den Orten durchgeführt, an denen es deutsche Auslandsvertretungen gibt. Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte erreicht wurden.



Bei den „Sprachstandstests“ des Bundesverwaltungsamtes wird dies automatisch berücksichtigt. Wer aber an einem Test des Goethe-Instituts teilgenommen und mindestens 52 Punkte erreicht hat, muss dem Bundesverwaltungsamt die Teilnahmebestätigung mit dem entsprechenden Punktwert übersenden, damit dies berücksichtigt werden kann.

Abkömmlinge, die bei der Einreise noch nicht volljährig sind, müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Die Einbeziehung ist die für Angehörige günstigste Möglichkeit der gemeinsamen Einreise. Sie finden ebenfalls Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz und erwerben nach der Einreise die deutsche Staatsangehörigkeit.

2. Visum zur gemeinsamen Einreise

Außerdem können folgende Familienangehörige zum Zwecke der gemeinsamen Einreise mit dem künftigen Spätaussiedler in eine Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragen werden (Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 06./07.12.2007):

- der Ehegatte des Spätaussiedlers, der nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist,
- der Ehegatte eines einbezogenen Abkömmlings,
- der minderjährige, ledige Abkömmling eines Spätaussiedlers, der nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist,
- das minderjährige, ledige Kind des Ehegatten eines einbezogenen Abkömmlings (Stiefkind des Abkömmlings),
- das minderjährige, ledige Kind des Ehegatten eines Spätaussiedlers (Stiefkind des Spätaussiedlers) und
- in Härtefällen das minderjährige, ledige Enkelkind eines Spätaussiedlers, das nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen worden ist und für das der Spätaussiedler die allgemeine Personensorge innehat.

Die Eintragung der Ehegatten in die Anlage zum Aufnahmebescheid setzt grundsätzlich einfache Deutschkenntnisse voraus. Dies betrifft sowohl die Ehegatten von Spätaussiedlern als auch die Ehegatten von einbezogenen Abkömmlingen.

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Diese sind durch Vorlage des Zeugnisses „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder im Rahmen eines „Sprachstandstests“ unter



Verwendung des Testformats „Start Deutsch 1“ nachzuweisen.

Einfache Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zugleich zur Ausübung der Personensorge für ein minderjähriges lediges Kind einreisen will, das als Spätaussiedler oder einbezogener Abkömmling nach Deutschland mit einreist und durch Aufnahme Deutscher wird.

Daneben gelten die Ausnahmeregelungen des § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG (nähere Ausführungen siehe unter Ziff. 3.).

Die Eintragung einer Person in die Anlage zum Aufnahmebescheid signalisiert der Auslandsvertretung, dass diese Person ein Visum zur gemeinsamen Einreise mit dem Spätaussiedler erhalten kann, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bitte beantragen Sie für Ihre Angehörigen die Eintragung in die Anlage zu Ihrem Aufnahmebescheid rechtzeitig vor dem geplanten Ausreisetermin. Treffen Sie keine Ausreisevorbereitungen für Personen, die noch nicht in die Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragen sind.

3. Ausländerrechtlicher Familiennachzug

Einen Anspruch auf ausländerrechtlichen Familiennachzug zu Deutschen haben die folgenden Familienangehörigen:

- Ehegatten, **wenn sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen können oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt,**
- minderjährige ledige Kinder und
- Eltern minderjähriger lediger Kinder zur Ausübung der Personensorge.

Sonstigen Familienangehörigen kann der Nachzug nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erlaubt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug kann bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden, sobald der Spätaussiedler nach Deutschland ausgesiedelt ist und dort seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Ab diesem Zeitpunkt können auch einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge, die zusammen mit oder nach dem Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen wurden, ihre Familienangehörigen im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nachholen. Nähere Informationen erhalten Sie bei den deutschen Auslandsvertretungen oder nach Einreise des Spätaussiedlers bei der örtlichen Ausländerbehörde.



Seit dem 28.08.2007 darf Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug grundsätzlich nur noch erteilt werden, wenn sie vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachgewiesen haben. Die Deutschkenntnisse sind mit dem Visumantrag durch Vorlage des Zeugnisses „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts nachzuweisen. Die Teilnahme an einem „Sprachstandtest“ des Bundesverwaltungsamtes (s.o. Ziff. 1.) ist zur Feststellung der nach Aufenthaltsrecht erforderlichen Sprachkenntnisse für den Familiennachzug nicht möglich. In Ländern, in denen noch keine Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ abgenommen werden, stellen die Botschaften bzw. Generalkonsulate im Visumverfahren fest, ob der Antragsteller einfache Deutschkenntnisse besitzt.

In Ausnahmefällen können auch andere Sprachzeugnisse als Nachweis genügen, wenn diese gleichwertig zur Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Institutes sind. Ist bei der persönlichen Vorsprache in der Botschaft oder im Generalkonsulat erkennbar, dass der Antragsteller unzweifelhaft einfache Deutschkenntnisse besitzt, ist kein besonderer Nachweis nötig.

In Ausnahmefällen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug auch ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erteilt werden. Diese Ausnahmefälle sind im Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt. Für Ehegatten von Spätaussiedlern und einbezogene Abkömmlinge kommen insbesondere folgende Ausnahmeregelungen in Betracht:

- Der Ehegatte ist wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.
- Beim Ehegatten besteht ein erkennbar geringer Integrationsbedarf. Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn er einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation hat, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder er übt eine Erwerbstätigkeit aus, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird.

Außerdem können Ehegatten ohne Nachweis einfacher Deutschkenntnisse zur Ausübung der Personensorge nachziehen, wenn sie zugleich Eltern minderjähriger lediger Kinder sind, die als Spätaussiedler oder einbezogene Abkömmlinge in Deutschland aufgenommen wurden und nunmehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ihr Bundesverwaltungsamt